

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Artikel:** Tagsatzung des Cantons Uri  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543020>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 21 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Fructidor IX.

## Tagfagung des Cantons Uri.

(Fortsetzung.)

(Vergl. N. Schw. Republ. N. 416. S. 413.)

In Folge des Beschlusses des Vollz. Rathes vom 6ten August (S. S. 413.) rief der Unterstatthalter Bürger Beroldingen, am 12ten die Tagfagung neuerdings zusammen, und foderte sie auf, den gesetzlich vorgeschriebenen Eid zu schwören. Die versammelten Mitglieder, auf ihrer Weigerung beharrend, beriefen sich auf ihre Erklärung vom ersten, und gaben dazu folgenden Zusatz zu Protokoll:

„Beglaubigung — daß die Absicht des ersten fränkischen Consils, an welchen sich unsere Vollziehungs-Commission, in Betreff einer neuen Constitution für Helvetien selbst gewendet hatte, niemals sey, die Gewalt der Cantons-tagfagungen zu einem bloßen Schattenbild, zum eiteln Wörterwerke herabzuwürdigen, noch Männer, denen das wichtige Geschäft einer Cantonalorganisation übertragen wird, wodurch Ruhe und Zufriedenheit, in soweit es möglich, jedem einzelnen Theile wiederum gegeben werden sollte, zu Sklaven des Willens, und der schon vorlaut gewordenen Meinung der jetzt provisorisch herrschenden Gewalt zu machen.“

„Beglaubigung — daß eine einstweilige Regierung keineswegs mit solchen organischen Gesetzen vorgreifen möge, welche für die Cantonsversammlungen und deren Beschäftigung beschränkender als der Verfassungsentwurf selbst in seinem ursprünglichen Sinne wären.“

„Beglaubigung, daß es Pflicht, erste und heilige Pflicht eines jeden Cantonsdeputirten sey, dem Zutrauen seiner Mitbürger durch ein freyes, von keinen Nebenabsichten oder Hofnungen mißleitetes Benehmen zu entsprechen; bider und ohne Scheu nach seiner Ueberzeugung zu handeln, und also auch diejenigen wesentlichen Rechte, die der Lüneviller Frieden, dem Schweizervolke und nicht den provisorischen Stellen, bey der Formazion einer be-

liebigen Verfassung zusichert, gegen jede willkürliche Beeinträchtigung zu bekämpfen.“

„Beglaubigung — daß die in unserer Erklärung vom 1ten August dargestellten Gründe genugsam unsere Weigerung rechtfertigen, und jeden übel auf uns geworfenen Verdacht von Ruhestörung oder Starrsinn ablehnen werden — bestärken uns in dem gefaßten Entschlusse, und (was immer die Folgen davon, die uns nie zu Schuld kommen können, seyn mögen) sind wir noch so furchtsam, noch so niederträchtig, als daß der so eben angehörte ahndungsvolle Zuspruch uns einen Eid abdringen sollte, den wir aus Ueberzeugung des für unser Vaterort daraus entstehenden Uebels, standhaft und einmüthig nochmals verweigern mußten.“

„Gott und eine partheylosere Nachwelt mögen einst darüber richten: ob es billig, ob es brüderlich und wohl gemeint war, den ehemals demokratischen Cantonen, woher in besseren Zeiten ächte und ehrenvolle Freyheit der übrigen Schweiz uneigennützig sich mittheilte, ist eine Organisation für ihr Inneres durch allerley Vorschriften aufdringen zu wollen, die zwar theils nach dem systematischen, theils nach dem egoistischen Sinne einer herrschbegierigen Classe immer seyn mag: die aber unpassend sind für die Beschaffenheit unsrer Länder, unverträglich mit dem unverilgbaren Hange der Einwohner nach reeller Freyheit, gefährlich für unsre Religionsgrundsätze, verderblich für unsere Armuth und folglich, wir reden es aus der Seele unsrer Mitbürger — ganz der allgemeinen Stimmung und Erwartung entgegen ist.“

„Wir unterwerfen uns leidend höherm Zwange; treten willig von den Stellen ab, die wir nie gesucht, nie gewünscht hatten, und auf die wir schon damals Verzicht thaten, als ein so weit aussehender Eid von uns verlangt wurde. Ruhig entlagen wir einem Auftrage, der nur in so weit ehrenhaft ist, als man seinen Mitbürgern ungehindert, nach Wissen und Gewissen nützen kann;

und zum Beweise daß wir keinen Einfluß, keine Ordnung, störenden Intriguen bey den neu zu veranstaltenden Wahlen geltend zu machen suchen, so tragen wir selbst darauf an: daß diejenigen unter uns, die zugleich Bezirkswahlmänner waren, gesetzmäßig durch andere ersetzt, und keine der ighigen Cantonsdeputirten auf die Cantons-Tagssatzung wieder ernannt werden mögen.“

„Wir wünschen aufrichtig, daß unsere Nachfolger einsichtsvollere Männer seyen: allein, sollte auch in der Folge unser ohnedem schon in seinen alten Grenzen verstümmelter Canton, unter dem einzigen Titel einer allfällig sich wieder ereignenden Eidesweigerung, von den Rechten — einen Deputirten auf die allgemeine Tagssatzung zu senden, und einen Entwurf zur Cantoneinrichtung zu machen, durch die dermaligen Machtstellen ausgeschlossen werden, so protestiren wir auf diesen Fall, und von heute an, feyerlich, gegen eine solche Verfügung im Namen unsers Cantons, und behalten uns vor, fernere Beschwerden darüber an gehörig erachtenden Stellen zu führen.“

(Die Sendung des Regierungscommissairs B. Müll. (Fri. dberg), erstreckt sich auch auf den Canton Uri. Vergl. S. 448.)

### Gesetzgebender Rath, 10. Juli. (Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Aus den bereits bekannten Wahlen der Municipalitäten zu Distriktsversammlungen läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorsehen, daß einige Glieder des Vollz. Rathes zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen werden berufen werden. Dieß erweckte in ihm die Besorgniß, daß seine Mitglieder zu einer Anzahl herabgesetzt würden, welche nach der gesetzlichen Vorschrift unzureichend wäre, um gültige Verathschlagungen und Verfügungen vornehmen zu können. Wie sehr aber dadurch die Geschäfte der Regierung in einem so wichtigen Zeitpunkt leiden könnten und wie leicht selbst die dringendsten Angelegenheiten des Staates oft hintangesezt werden müßten, kan Ihren Einsichten B. G. nicht entgehn.

Der Vollz. Rath hält sich daher verpflichtet, Sie B. G. auf das Hinderniß der öffentlichen Geschäftsführung, welches ausolge des Gesetzes vom 15. Brachm., kraft dessen ein jeder Beamtete zu den Cantonstagsatzungen berufen werden kann, leicht eintreten wird, aufmerksam zu machen und Ihnen vorzuschlagen, dasselbe in

Ansehung seiner Mitglieder zurückzunehmen und zu beschließen, daß keines derselben den Ruf zur erwähnten Tagssatzung annehmen könnte. — Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes läßt den Vollz. Rath einer mit aller Beschleunigung zu nehmenden Entscheidung entgegen sehen, die das von Ihnen und ihm beabsichtigte Wohl des Vaterlands fördern mag.

Der Rath beschließt hierauf folgende Rückantwort:

B. Vollz. Rathe! In Ihrer heutigen Botschaft zeigen Sie dem gesetzgeb. Rath an, daß wahrscheinlich mehr als ein Mitglied der vollz. Gewalt zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen könnte berufen werden, welches dann aus Besorgniß einer allzugeringen Anzahl derselben Ihren Vorschlag veranlaßte: das Gesetz vom 15. Juni in Ansehung Ihrer Mitglieder zurückzunehmen, so daß keines einen solchen Ruf annehmen solle.

So richtig Ihre Bemerkung ist, B. B. R. daß durch eine allzugeringe Zahl der Mitglieder der vollz. Gewalt, die wichtigsten Geschäfte in Stockung gerathen könnten, so glaubt doch der gesetzgeb. Rath, es sey durch die bestehenden Gesetze und Reglemente einer solchen allzustarcken Verminderung hinlänglich vorgebogen. Das Gesetz vom 11. August 1798 schreibt im §. 1. vor: Daß kein Mitglied der vollz. Gewalt sich ohne Erlaubniß der Gesetzgeber länger als 5 Tage aus dem Sitze der Regierung entfernen solle; eine Vorschrift, über deren neuerliche Beyseztzung Ihnen der gesetzg. Rath sein Befremden nicht verhehlen will; und im §. 6.: Daß zur gültigen Verathschlagung wenigstens eines über die Hälfte der Mitglieder zugegen seyn solle.

Ob schon nun die Decrete vom 15. Brachm. und 2. Heum. jeden Beamten für die Stellen als Wahlmänner und Repräsentanten wahlfähig erklären; so heben doch diese Decrete jenes frühere Organisations-Gesetz in seiner Wirkung nicht auf, weil die allfällig abgerufenen Mitglieder des Vollz. Rathes, diesen neuen Ruf keineswegs nothwendig annehmen müssen; sie können denselben bey besorgender Verabsäumung höherer Pflichten theils selbst ablehnen und theils kann er auch von dem Gesetzgeb. und Vollz. Rathe für sie abgelehnt werden, wenn nemlich in Folge des oben angeführten 1. §. des Organisations-Gesetzes vom 11. August 1798 der Gesetzgebung jene längere Urlaubsbewilligung vorgeschlagen wird, oder wenn nach dem 6. §. nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder beisammen wäre.

Der gesetzg. Rath glaubt es also hinlänglich, Sie B. B. R. auf diese Gegenmittel gegen die geäußerte Besorgniß aufmerksam gemacht zu haben. Bey dem Da-